

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand  
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

**Elektronische Post**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
– Innen- und Rechtsausschuss –  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**DER VORSTAND**

Mitglied des Vorstands:  
Peter Fölsch  
Landgericht Lübeck  
Telefon: 0451-371-1717  
E-Mail: peter.foelsch@  
lg-luebeck.landsh.de

Stellungnahme Nr.: 10/2014

Ihr Zeichen: L 21  
Ihre Nachricht vom: 10.04.2014

22.04.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen  
gegenüber Staatsanwälten**

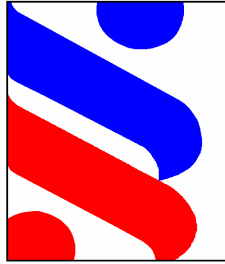
Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU - Drucksache 18/1660

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*Peter Fölsch*



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im April 2014  
Stellungnahme Nr. 10/2014  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten (Landtagsdrucksache 18/1660)**

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten wird die Einfügung eines § 65 in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschlagen mit folgendem Wortlaut:

*„Beabsichtigt das zuständige Ministerium nach § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anordnungen zur Sachbehandlung in einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren zu erteilen, so setzt es unverzüglich den Landtag hiervon in Kenntnis. Anordnungen im Sinne von Satz 1 sind schriftlich zu dokumentieren.“*

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband lehnt den Gesetzesvorschlag ab.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband fordert erneut, das politische Weisungsrecht der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften abzuschaffen. Die Abschaffung des externen Weisungsrechts im Einzelfall ist die einzig tragfähige Lösung, um den Staatsanwaltschaften die notwendige Unabhängigkeit gegenüber politischen Einflüssen zu geben.

Bereits der böse Anschein, die Politik instrumentalisieren den Justizbereich für ihre Zwecke, ist geeignet, das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu untergraben. Der Gesetzesvorschlag über eine Benachrichtigungspflicht des zuständigen Ministeriums gegenüber dem Landtag über eine beabsichtigte Weisung im Einzelfall beseitigt diesen bösen Anschein nicht. Denn die Einflussmöglichkeiten der parlamentarisch verantwortlichen Exekutive bleiben bei diesem Gesetzesvorschlag aufrechterhalten. Diese Einflussmöglichkeiten zu beschränken, gelingt nur durch die vollständige Abschaffung des externen Weisungsrechts im Einzelfall.

Es erscheint nicht überzeugend, wenn der anzuweisende Staatsanwalt später von dem Inhalt einer (beabsichtigten) Weisung erführe als der Landtag.

Dem Gesetzesvorschlag steht des weiteren entgegen, dass er die Geheimhaltungspflichten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. So besteht die Gefahr, dass die offene Information des Landtags einen beabsichtigten Ermittlungserfolg vereiteln könnte.

Im übrigen nimmt der Schleswig-Holsteinische Richterverband Bezug auf seine Stellungnahme Nr. 09/2014 zur Schaffung einer größeren Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften (Umdruck 18/2695).